

Holiday Home Service

Versicherungsbedingungen

Artikel 1: Was ist versichert?

1. Versicherte Adresse ist das Eigenheim/die Wohnung in Österreich am Hauptwohnsitz der Person, für die die Versicherung abgeschlossen wurde (= versicherte Person). Wird die Versicherung für eine Person zweimal abgeschlossen, gilt der Versicherungsschutz auch für deren Zweitwohnsitz in Österreich.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist der Eintritt der folgenden Ereignisse:

- a. Beschädigung oder Zerstörung von Schlössern, Verriegelungen oder von Gebäudeteilen (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster etc) der versicherten Wohnung/des versicherten Eigenheims sowie, aufgrund dessen,
- b. das Entstehen der Notwendigkeit, die versicherte Wohnung/das versicherte Eigenheim wegen einer der genannten Beschädigungen gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen zu verschließen.

3. Versicherungsleistungen:

3.1. Absicherung des Eigenheims/der Wohnung

Der Versicherer organisiert auf Verlangen der versicherten Person oder eines Bevollmächtigten der versicherten Person, im Namen und auf Rechnung der versicherten Person, einen Handwerker und übernimmt die Kosten bis € 1.000,- für die Verschließung des Eigenheims/der Wohnung.

3.2. Bewachung des Eigenheims/der Wohnung

Wenn die Absicherung gemäß Pkt. 3.1. nicht unverzüglich vorgenommen werden kann, organisiert der Versicherer auf Verlangen der versicherten Person oder eines Bevollmächtigten der versicherten Person, im Namen und auf Rechnung der versicherten Person, einen Sicherheitsdienst und übernimmt die Kosten der Bewachung bis € 1.000,-.

3.3. Rückreisekosten bei Reiseabbruch

Wenn die Anwesenheit am Heimatort aufgrund eines Versicherungsfalles unbedingt erforderlich ist, unterstützt der Versicherer bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise und ersetzt die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten für das preisgünstigste in Betracht kommende Verkehrsmittel für die versicherte Person und die weiteren im Haushalt lebenden mitreisenden Personen.

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer bzw. in dessen Auftrag getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers pro versicherter Adresse für alle Versicherungsfälle während der versicherten Reise dar.

3.4. Unannehmlichkeitenpauschale

Der Versicherer leistet eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von € 500,- an die versicherte Person.

3.5. Sonstige Hilfestellung

Der Versicherer informiert und berät über weitergehende notwendige Schritte im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall.

Artikel 2: Wann gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht während einer Reise bis zur gewählten Versicherungsdauer und beginnt mit Verlassen der versicherten Adresse und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherungsdauer.

Artikel 3: Wann muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss vor Reiseantritt abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Artikel 4: Wann muss die Prämie bezahlt werden?

Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 5: Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

1. Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person oder andere Haushaltsmitglieder herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
2. Ereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen jeder Art unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
3. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
4. alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden;

5. Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter dem (alleinigen) Verfügungsrecht der versicherten Person stehen

Artikel 6: Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers –

1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden;
3. dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden oder Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
4. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;
5. Schäden unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen, sich die Anzeige bescheinigen zu lassen und das Polizeiprotokoll dem Versicherer im Original zu übermitteln.

Artikel 7: Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen der versicherten Person an den Versicherer ist Schriftform erforderlich. Die Leistungen zu Punkt 3.1. und 3.2. können telefonisch beantragt werden, sofern die schriftliche Meldung des Versicherungsfalles unverzüglich, bei Ortsabwesenheit der versicherten Person binnen einer Frist von 2 Wochen ab Rückkehr zur versicherten Adresse erstattet wird.

Artikel 8: Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen außer der Unannehmlichkeitenpauschale sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9: Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.